

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde

Gemäß §152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) hat die Verbandsversammlung nach Beschlussfassung vom 29.11.2021 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.10.2024:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel

(1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband "Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde".

1. Stadt Eggesin
2. Stadt Seebad Ueckermünde

Amt Torgelow-Ferdinandshof
Gemeinde

1. Altwigshagen
2. Ferdinandshof
3. Hammer an der Uecker
4. Heinrichswalde
5. Rothemühl
6. Wilhelmsburg
7. Stadt Torgelow für die Ortsteile
Heinrichsruh, Müggenburg und Holländerei

Amt Am Stettiner Haff
Gemeinde

1. Ahlbeck
2. Fischerdorf Altwarp
3. Grambin
4. Hintersee
5. Leopoldshagen
6. Liepgarten
7. Luckow
8. Meiersberg
9. Mönkebude
10. Vogelsang-Warsin
11. Lübs

Amt Uecker- Randow- Tal
Gemeinde

1. Viereck

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 17367 Eggesin, Gumnitz 1a.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „WASSER- UND ABWASSER- VERBAND UECKERMÜNDE“.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung der Einwohner der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten, Brunnenanlagen, Pumpwerke und Ortsnetze für die Wasserversorgung herzustellen, auszubauen und zu unterhalten.

(2) Der Verband hat die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechenden Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Ihm obliegt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen Satzungen zu erlassen.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

(6) Der Verband kann sich zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsgeschäfte sowie zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

(3) Jedes Verbandsmitglied erhält das Stimmrecht entsprechend der Zahl seiner Einwohner. Je angefangene eintausend Einwohner wird eine Stimme gewährt. Hat ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen, so sind diese zur Beschlussfassung einheitlich abzugeben. Die Festlegung der Stimmenanteile erfolgt jeweils zum 31.12. des für das Vorjahr geltenden Bevölkerungsstandes und wird auf der ersten Sitzung der Verbandsversammlung im darauffolgenden Jahr bekannt gegeben.

(4) Der Verbandsvorsteher nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. Im Verhinderungsfall wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten ist. Die ordnungsgemäße Ladungsfrist beträgt 10 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Stimmzahl von mindestens drei Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten ist und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die inneren Angelegenheiten regelt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.

(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter,
- c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- d) die Genehmigung der Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro,
- f) der Erlass von Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- h) Vorschlag des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

(3) Die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und fünf weiteren Mitgliedern; maximal zwei weitere Mitglieder können auch Personen sein, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 40,00 €.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist durch die Verbandsversammlung ein neues Vorstandsvorstandsmitglied zu wählen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung obliegen oder nach § 11 dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- c) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- d) die Entscheidung über die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert bis zu 50.000,00 Euro.
- e) die Aufstellung der Investitionspläne.

(3) Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, zu treffen.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Vorstandsvorsteher

(1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsteher aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 €.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(4) Der Vorstandsvorsteher hat die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen und deren Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Er führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens trifft der Vorstandsvorsteher. Er informiert den Vorstand im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(7) Laufende Geschäfte im Wert bis zu 5.000,00 Euro bedürfen der Formvorschrift nach Absatz (6), Satz 1 und 2, nicht.

§ 11 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Versammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Seine Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Versammlung.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können mit Beschluss der Versammlung auch auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf, den die Versammlung alljährlich festsetzt. Bei Bedarf sind Nachträge zu beschließen.

(4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Rechnungshof Mecklenburg/Vorpommern lt. Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 des Landes Mecklenburg- Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital

(1) Der Zweckverband bildet ein Stammkapital in Höhe von 500.000,00 Euro.

(2) Die Verbandsmitglieder tragen entsprechend dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall in den Gemeinden im Jahr 2000 zum Stammkapital bei.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte für die Abwasserentsorgung entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und für die Wasserversorgung entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Grundlage für die Verteilung dieser Umlage auf die Verbandsmitglieder ist der Wasserverbrauch und der Abwasseranfall.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter www.zvb-ueckermuende.de.

Ferner kann sich jedermann Satzungen über den Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde, Gumnitz 1a, 17367 Eggesin kostenpflichtig zusenden lassen. Außerdem werden am Sitz des Zweckverbandes Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie am Sitz des Verbandes in der Stadt Eggesin während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Eggesin, Gumnitz 1a. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(4) Die Bekanntmachungen werden durch den Vorstandsvorsteher vorgenommen.

§ 16 Aufnahme von weiteren Mitgliedern

(1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag unter Vorlage des Gemeindevertreterbeschlusses möglich.

(2) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen der Aufnahme eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich mit Gemeindevertretungsbeschluss gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Bei Anspruch auf Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband Voraussetzung. Zuschüsse des Landes oder aus anderen öffentlichen Kassen sind ebenfalls zu übertragen.

(4) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 18 Aufhebung des Verbandes

(1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des § 164 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Im Falle der Aufhebung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§ 14) verteilt.

(3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Verband tätiges Personal ist nach dieser Maßgabe von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald aus.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ueckermünde vom 30.05.2001, zuletzt geändert am 10.01.2020, außer Kraft.